



Notfallmanagement

Betrieblicher Ersthelfer, Verbandkasten und das Notfallmanagement sind in der Zahnarztpraxis selbstverständlich. Welche Anforderungen sich für den Praxisinhaber aus den verschiedenen Rechtsgrundlagen ergeben, wird nachfolgend aufgegliedert.

Allgemeine Grundlagen zur Ersten Hilfe:

Die Anforderungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz für Unternehmer wird in der Vorschrift DGUV 1 „Grundsätze der Prävention“ geregelt.

Danach hat jeder Praxisinhaber folgende Verpflichtungen:

- Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material
- Unterweisung der Mitarbeiter
- Ausbildung von Ersthelfern

QM Instrument „Notfallmanagement“

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in den QM Richtlinien der vertragszahnärztlichen Versorgung unter anderem die Organisation des Notfallmanagement beschrieben.

Detaillierte Informationen zur Organisation und Umsetzung sind im ZQMS Onlineportal unter www.zqms.de >> Prozessqualität >> Modul „Notfallmanagement“ zu finden.

Verbandkasten und Verbandbuch

Das Vorhandensein von Erste – Hilfe-Material ist im § 25 Abs. 2 der Vorschrift DGUV 1 regelt. Entsprechend der DIN 13157 benötigt eine Zahnarztpraxis einen kleinen Verbandkasten für Betriebe „Erste-Hilfe-Material-Verbandkasten C“. Dieser ist regelmäßig auf Vollständigkeit und Haltbarkeit zu überprüfen.

Gesundheitsschäden in einer versicherten Tätigkeit sind in dem Verbandbuch zu dokumentieren. Diese Eintragungen müssen aufgrund der Nachweispflicht fünf Jahre (§24 Abs. 6 DGUV 1) aufbewahrt werden.

Unterweisung von Beschäftigten

Die Beschäftigten müssen mindestens einmal jährlich im Bereich der Ersten Hilfe unterwiesen werden (§ 4 DGUV Vorschrift 1).

Ausbildung betrieblicher Ersthelfer:

In der Vorschrift DGUV 1 ist im § 26 die Zahl und Ausbildung von Ersthelfern festgelegt.

- 1) bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
- 2) bei mehr als 20 Versicherten:
 - a. in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %
 - b. in sonstigen Betrieben 10 %
 - c. in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe
 - d. in Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII)

Übernimmt der Zahnarzt die Funktion und Aufgabe des Ersthelfers aufgrund seiner Approbation in der Praxis, ist eine zusätzliche Ausbildung eines Praxismitarbeiters nicht erforderlich. Grundsätzlich sollten zu regelmäßiger Fortbildungen in der Praxis auch Maßnahmen zur Ersten Hilfe gehören.

Notfallkoffer

Es gibt keine gesetzliche Grundlage für die Pflicht eines Notfallkoffers in der Zahnarztpraxis. Jedoch sollte eine Notfallausrüstung in Form eines Verbandkastens nach der DIN 13157 in der Praxis vorhanden sein. Dieser sollte an einem geeigneten, schnell griffbereiten Ort gelagert werden. Das Verbandbuch sollte ebenfalls bei der Notfallausrüstung gelegt werden, um jeden Notfall richtig und zeitnah zu dokumentieren.

Sollte es notwendig sein, im Rahmen einer Notfallsituation die Notrufnummer 112 zu wählen, sollten die fünf W-Fragen jedem bekannt sein.

- Wo geschah es?
- Was geschah?
- Welche Art von Verletzungen?
- Wie viel Verletzte?
- Warten auf Rückfragen!